

Factsheet Abschaltung öffentliche Beleuchtung

FG Öffentliche Beleuchtung - Arbeitsgruppe Norm / CEN

In Zusammenhang mit der Strommangellage wird gegenwärtig intensiv diskutiert, inwieweit Betriebseinschränkungen der öffentlichen Beleuchtung (öB) umgesetzt werden sollen.

Vorbemerkung: Der Anteil der öB beträgt 0.55 % des elektrischen Energiebedarfs der Schweiz (BFE 2021). Allein mit einer Reduktion der Betriebszeiten der öB kann die Strommangellage also nicht behoben werden, jedoch ihren Beitrag dazu leisten.

In einigen Gemeinden wurde spätnachts bereits eine Abschaltung der öB umgesetzt, dabei handelt es sich um einen politischen Entscheid. Für die öB gibt es div. Regelwerke. Die Verantwortung für den Betrieb liegt jederzeit, auch bei einer Abweichung zu den Regelwerken, bei der Eigentümerin (z.B. pol. Gemeinde, Kanton).

Als Basis für die Reduktion der Betriebszeiten der öB dienen:

- Kantonales Strassengesetz
- Gültige Verordnungen, Reglemente
- Individuelle Risikoanalyse (Verkehr, Nutzerverhalten, öV, Sicherheitsempfinden usw.)
- Beurteilung durch Fachperson

Die FG Öffentliche Beleuchtung empfiehlt vor der Anpassung der Betriebszeiten der öB folgende Punkte:

- Individuelle Prüfung der Situation / Nutzung
- Einbezug der technischen Rahmenbedingungen
- Beachtung der Verkehrsdichte und des Fussgängeraufkommens (Zentrum bis Siedlungsrand)
- Prüfung der Machbarkeit
- Umbau auf effiziente LED-Beleuchtung mit normgerechter Steuerung

Von der Abschaltung jeder 2. Strassenleuchte ist generell abzuraten. Der häufige Wechsel von Dunkelzonen zu hell erleuchteten Zonen verschlechtert aktiv die Sichtbedingungen und kann so dazu führen, dass Verkehrsteilnehmende oder Hindernisse nicht rechtzeitig erkannt werden.

An Fussgängerstreifen steht die Sicherheit im Fokus, nicht das Energiesparpotenzial. Um Fussgängerstreifen nach Norm zu beleuchten, ist die beidseitige Beleuchtung der Anhaltstrecke erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Beleuchtung der Gemeinde abgeschaltet wird und die Fussgängerstreifen weiterhin beleuchtet werden.

Fussgängerstreifen sollen konstant beleuchtet werden. Von einer Beleuchtungssteuerung mittels Bewegungssensoren ist abzusehen. Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es nicht, die Regelung mittels Sensoren mit sinnvollem (Kosten/Nutzen-)Aufwand zu realisieren.

Dekorative Beleuchtungen (Werbung, Anstrahlungen, Schaufenster usw.) zählen nicht zur öffentlichen Beleuchtung, sie können (aus Sicherheitsüberlegungen) jederzeit abgeschaltet werden.

AG Norm / CEN, FG Öffentliche Beleuchtung